

**Verordnung zur Ausführung  
des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen  
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei  
und ihrer Gliederungen.**

Vom 2. Dezember 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Untersführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer, SA-Brigadeführer, SA-Oberführer, SA-Standartenführer, SA-Obersturmbannführer, SA-Sturmbannführer, SA-Sturmhauptführer, SA-Obersturmführer, SA-Sturmführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer, NSKK-Brigadeführer, NSKK-Oberführer, NSKK-Standartenführer, NSKK-Oberstaffelführer, NSKK-Staffelführer, NSKK-Hauptsturmführer, NSKK-Obersturmführer, NSKK-Sturmführer;

HJ-Stabsführer, HJ-Obergebietsführer, HJ-Gebietsführer, HJ-Oberbannführer, HJ-Bannführer, HJ-Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM, Gauführerin BDM, Untergauführerin BDM, Ringführerin BDM;

Untergauführerin JM, Ringführerin JM;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenchaftsleiterin, die einer Kreisfrauenchaftsleiterin mindestens ranggleichen Untersführerinnen im Stab, Kreisfrauenchaftsleiterin.

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;

HJ-Stabsführer;

Reichsfrauenführerin

sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Untersführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Verfagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers

**H. Heß**

Reichsminister ohne Geschäftsbereich